



Gemeinde 7411 Sils i.D.

## B a u - Meldeverfahren

(2-fach einzureichen)

Eingang:		Meldeverfahren-Nr.:
<b><u>Bauherr:</u></b>	<b><u>Vertreter:</u></b>	
Name :	Name :	
Adresse :	Adresse :	
Wohnort :	Wohnort :	
Tel.-Nr. :            Email:	Tel.-Nr. :            Email:	
<b><u>Grundeigentümer:</u></b>		
Bauvorhaben:		
Baugrundstück	Lokalname:	Strasse:
	Parzelle Nr:	Geb. Nr.:            Zone KZ
Approx. Baukosten (SIA Norm 416)	Umbauter Raum	m3 à CHF            CHF
<b>Beilagen</b> (ankreuzen)	Katasterplankopie 1:500 <input type="checkbox"/>	Grundrisspläne 1:100 <input type="checkbox"/>
	Skizzen <input type="checkbox"/>	Fotos <input type="checkbox"/>
	Fassadenplan <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen		
Ort:            Datum:		
Unterschriften:		
Der Bauherr: .....            Der Grundeigentümer: .....		
<b>Antrag Baukommission</b> <input type="checkbox"/> Meldeverfahren i.O. <input type="checkbox"/> Baugesuch notwendig		
Begründung: .....		
.....		
Datum:	Unterschrift:	



Gemeinde Sils i.D

## Meldepflicht

**Gestützt auf Art. 50, Abs. 2 des Baugesetzes der Gemeinde Sils i.D. sind die gemäss kantonaler Raumplanungsverordnung nicht baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben dem Meldewesen unterstellt.**

### Auszug Art. 40 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden

*von der Regierung erlassen am 24. Mai 2005*

Folgende Bauvorhaben bedürfen keiner Baubewilligung

1. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen, sofern sie nur der Werterhaltung dienen und die Baute und Anlage dadurch keine Änderung oder Zweckänderung erfährt;
2. Geringfügige Änderungen im Innern von Bauten und Anlagen mit Ausnahme von Änderungen der Nutzfläche oder der Anzahl Räume, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
3. Zweckänderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
4. Neueindeckung von Dächern mit gleichem oder ähnlichem Dachmaterial;
5. Gebäude mit einem Volumen bis zu 5 m<sup>3</sup> (Kleinbauten) sowie Fahrradunterstände mit einer Grundfläche bis zu 4.0 m<sup>2</sup>;
6. Bauten und Anlagen, die nicht für länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt oder errichtet werden, wie
  - Verpflegungs- und Verkaufsstätten,
  - Service-Stationen für Sport- und Freizeitgeräte,
  - Stände, Hütten, Buden, Zelte für Feste, Vorführungen, Ausstellungen und sonstige Anlässe,
  - Kinderspielplätze,
  - Kleinskilifte, Skiförderbänder, Natureisbahnen,
  - Einrichtungen für Rennstrecken und Trendsportarten,
  - Strassenreklamen,
  - unbeleuchtete Reklamen an touristischen Einrichtungen mit einer Fläche bis zu 5 m<sup>2</sup>;
7. Iglus, Tipizelte und dergleichen für Übernachtungen in Skigebieten während der Wintersaison oder bei Bauernhöfen von Mai bis Oktober, sofern keine festen sanitären Einrichtungen erstellt werden;
8. Anlagen der Gartenraumgestaltung wie Fusswege, Gartenplätze, Storen, Treppen, Feuerstellen, Biotope, Pflanzentröge, Kunstobjekte, Fahnenstangen, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
9. Reklameeinrichtungen wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen und Hinweistafeln mit einer Fläche bis zu 1.5 m<sup>2</sup>;
10. Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 1.5 m<sup>2</sup>;
11. Schilder und Tafeln wie Verkehrssignale, Strassentafeln, Wanderwegmarkierungen, Vermessungszeichen;
12. unbeleuchtete Zeichen wie Kreuze bis 3.0 m Höhe, Kunstobjekte;
13. Technische Einrichtungen wie Strassenbeleuchtungsanlagen, Schaltkästen, Hydranten, Messeinrichtungen, Pfähle, Stangen, Bänke;
14. Sicherheitsvorrichtungen wie
  - Schneefangnetze entlang von Verkehrswegen,
  - Sicherheitszäune, Netze, Absperrungen, Polsterungen und dergleichen für Sport- und Freizeitanlagen,
  - Sicherheitsgeländer;
15. Erschliessungsanlagen, soweit sie im Rahmen einer Planung mit der Genauigkeit eines Baugesuchs profiliert und festgelegt worden sind;
16. nicht reflektierende Sonnenkollektoren oder Solarzellen mit einer Absorberfläche bis maximal 6.0 m<sup>2</sup> pro Fassade oder Dachseite innerhalb der Bauzonen und bis maximal 2.0 m<sup>2</sup> ausserhalb der Bauzonen;
17. Terrainveränderungen bis zu 0.8 m Höhe oder Tiefe und einer veränderten Kubatur von 100 m<sup>3</sup>, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
18. Einfriedungen bis zu 1.0 m Höhe sowie Stütz- und Futtermauern bis zu 1.0 m Höhe, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
19. bewegliche Weidezäune während der Weidezeit;
20. Fundamentfreie Unterstände und dergleichen bis 25 m<sup>2</sup> Grundfläche für Nutztiere, fundamentfreie Plastiktunnels und Melkstände sowie ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus wie kleine Vorrichtungen für den Verkauf von Produkten;
21. Materialdepots, die nur einmal im Jahr für maximal vier Monate eingerichtet werden;
22. Baustelleninstallationen, sofern sie keine erheblichen Immissionen verursachen, ausgenommen Arbeiterunterkünfte.



Gemeinde 7411 Sils i.D.

## Ergebnis der Prüfung durch die Baubehörde

- Projekt kann **ohne Auflagen** verwirklicht werden.
- Projekt ist **baubewilligungspflichtig**. Reichen Sie bitte ein Baugesuch ein.
- Projekt kann mit **folgender(n) Auflage(n)** verwirklicht werden:

Bemerkungen:

Behandlungsgebühr: Fr.  
(Art. 7GAzBauG)

zahlbar bis:

Sils i.D., den

**GEMEINDEVORSTAND SILS I.D.**

Der Präsident:

Der Aktuar:

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.